

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Lauf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 23.04.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Bewirtschaftung von Immobilien der Gemeinde Lauf wird ab dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung „**Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Lauf**“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Wohneinheiten und Gebäude. Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 GemO Gebäude und Wohnungen erwerben oder veräußern sowie Grundstücke erwerben, veräußern oder bebauen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (3) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben nimmt der Bürgermeister wahr. Ihm obliegen damit ins-besondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Durch Dienstanweisung können Aufgaben der Betriebsleitung im Rahmen der Zuständigkeit dauerhaft auf Mitarbeiter übertragen werden.

§ 4 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 6 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg (EigBG) auf Grundlage der geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt Rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Gemeinde Lauf vom 15.03.2016.

Lauf, den 23.04.2024


Bettina Kist
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.